

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz  
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, LGBl Nr 59/2005, zuletzt geändert durch  
das Gesetz LGBl Nr 45/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 36 lautet die Z 14:

"14. Schädigung des Bodens:

- a) jede feststellbare, direkt oder indirekt eintretende nachteilige Veränderung des Bodens oder
- b) jede feststellbare, direkt oder indirekt eintretende Beeinträchtigung der Funktionen des Bodens, die dieser in Bezug auf andere natürliche Ressourcen oder der Öffentlichkeit erfüllt, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit auf Grund der direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht;"

2. Im § 50 Abs 1 werden die Z 1 bis 11 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- "1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr 102, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 9/2011;
- 2. Biozid-Produkte-Gesetz (BiozidG), BGBl I Nr 105/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 151/2004;
- 3. Bundes-Umwelthaftungsgesetz, BGBl I Nr 55/2009;
- 4. Chemikaliengesetz 1996, BGBl I Nr 53/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 88/2009;
- 5. Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K), BGBl I Nr 150/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 153/2011;

6. Emissionszertifikatengesetz, BGBl I Nr 46/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
7. Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG), BGBl I Nr 145/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 35/2011;
8. Gentechnikgesetz (GTG), BGBl Nr 510/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 13/2006;
9. Mineralrohstoffgesetz, BGBl I Nr 38/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
10. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl I Nr 10/2011;
11. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl Nr 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 87/2009;
12. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl Nr 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 14/2011."

3. Im § 52 wird angefügt:

"(5) Die §§ 36 Z 14 und 50 Abs 1 sowie Anhang 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2011 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

4. Im § 53 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Die Z 5 lautet:

"5. Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABi Nr L 143/56 vom 30. April 2004, in der Fassung der in der Z 6 bezeichneten Richtlinie;"

4.2. Nach der Z 5 wird angefügt:

"6. Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr 1013/2006, ABi Nr L 140 vom 5. Juni 2009."

5. Im Anhang 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Nach der Z 1 wird eingefügt:

"1a. der Betrieb von Speicherstätten<sup>3)</sup> für die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid im Sinn der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG,

2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr 1013/2006, ABI Nr L 140 vom 5. Juni 2009."

5.2. In der Z 5 lautet die lit b:

"b) Pflanzenschutzmittel im Sinn des Art 2 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABI Nr L 309 vom 24. November 2009,"

5.3. Nach der Fußnote <sup>2)</sup> wird angefügt:

"<sup>3)</sup> "CCS-Richtlinie"; als "Speicherstätte" gelten nicht nur der begrenzte Volumenbereich innerhalb einer geologischen Formation, der für die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> genutzt wird, sondern auch die dazugehörigen Übertageeinrichtungen und Injektionsanlagen."

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1.1. Inhalt der vorgeschlagenen Novelle zum Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz ist die Umsetzung des durch Art 34 der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr 1013/2006 (im Folgenden als "CCS-Richtlinie" bezeichnet) geänderten Anhangs III der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (im Folgenden als "Umwelthaftungsrichtlinie" bezeichnet).

Ziel der CCS-Richtlinie ist, die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Beeinträchtigung des Klimasystems verhindert. Die Abscheidung und geologische Speicherung von Kohlendioxid (Carbon dioxide capture and geological storage, CCS) ist eine Technologie, die zur Abschwächung des Klimawandels beiträgt. Dabei wird Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) aus Industrieanlagen abgeschieden, zu einer Speicherstätte transportiert und dort zur dauerhaften Speicherung in eine geeignete unterirdische geologische Formation eingebracht. Gemäß Art 6 der CCS-Richtlinie dürfen Speicherstätten nur mit einer Speichergenehmigung betrieben werden. Der nationale Gesetzgeber kann aber eine Speicherung von Kohlendioxid "auf Teilen oder auf der Gesamtheit des Hoheitsgebietes" auch gänzlich untersagen (Art 4 der Richtlinie). (Gemäß dem derzeit in Begutachtung befindlichen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid erlassen wird, (ZI BMWFJ-62.012/0017-IV/6/2011) ist geplant, auf dem Gebiet der Republik Österreich sowohl die Exploration geologischer Strukturen zum Zweck der Speicherung von Kohlenstoffdioxid als auch die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid selbst zu untersagen. Ausgenommen davon sollen, dem Anwendungsbereich der CCS-Richtlinie folgend, lediglich die Exploration geologischer Strukturen und die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid mit einem Gesamtspeichervolumen von weniger als 100.000 Tonnen zur Forschungszwecken oder zur Entwicklung oder Erprobung von neuen Produkten und Verfahren sein.)

Gemäß Art 34 der CCS-Richtlinie bzw gemäß der neuen Z 14 des Anhangs III der Umwelthaftungsrichtlinie hat der Betreiber einer Speicherstätte dem Verursacherprinzip entsprechend für alle im Rahmen des Betriebs einer Speicherstätte verursachten oder herbeigeführten Schädigungen der natürlichen Lebensräume und von geschützten Arten die Kosten der dafür erforderlichen Sanierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen zu tragen. Diese gemeinschaftsrechtliche Haftungsregelung wird durch die Anführung des Betriebs von Speicherstätten als weitere haftungsbegründende berufliche Tätigkeit in der Z 1a des Anhangs 2 des Umweltschutz- und

Umweltinformationsgesetzes umgesetzt, unabhängig davon, ob und inwieweit diese Tätigkeit bundesrechtlich verboten ist oder nicht.

1.2. Das durch die CCS-Richtlinie begründete Umsetzungserfordernis wird darüber hinaus zum Anlass genommen, das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz an das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, welches das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 ersetzt, anzupassen und den in der Z 14 des § 36 des Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetzes enthaltenen Begriff der "Schädigung des Bodens" zu konkretisieren.

## **2. Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Art 15 Abs 1 B-VG.

Die Umwelthaftungsrichtlinie versteht unter einem Umweltschaden eine Schädigung von geschützten Arten und von natürlichen Lebensräumen (Art 2 Z 1 lit a), der Gewässer (Art 2 Z 1 lit b) und des Bodens (Art 2 Z 1 lit c) oder eine unmittelbar Gefahr eines nachteiligen Eingriffs in diese Schutzgüter. Im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Umsetzung von gemeinschaftsrecht weist *Hengstschläger*, Grundrechtsschutz kraft EU-Rechts, JBl 2000, 494, darauf hin, dass (innerstaatliche) Umsetzungsakte auch an die österreichische Rechtsordnung gebunden sind. Entsprechend der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung sind zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie sowohl der Bund als auch die Länder kompetent. Die kompetenzrechtliche Beurteilung der Zuständigkeit zur Umsetzung der neuen Z 14 des Anhangs III der Umwelthaftungsrichtlinie hat im Fall des Art 2 Z 1 lit a und b an den von der Umwelthaftungsrichtlinie erfassten Schutzgütern (geschützte Arten und natürliche Lebensräume sowie Gewässer), im Fall des Art 2 Z 1 lit c (Schutzgut Boden) dagegen an den potentiell schädlichen beruflichen Tätigkeiten anzuknüpfen: Nach *Raschauer*, Bodenschutzkompetenzen im österreichischen Rechtssystem (in: Jahrestagung der Österreichischen Bodenkundlichen Gesellschaft, 2002, 13, 15), ist die Kompetenz zur Regelung von Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Verunreinigungen des Bodens von anderen Kompetenztatbeständen mit umfasst. Zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Bezug auf den Schutz des Bodens ist daher derjenige Gesetzgeber kompetent, der auch zur Regelung der von den im Anhang III der Umwelthaftungsrichtlinie aufgezählten beruflichen Tätigkeiten ausgehenden Gefahren als der "Hauptmaterie" kompetent ist.

Die CCS-Richtlinie als die die Speicherung von CO<sub>2</sub> in unterirdischen Lagerstätten regelnde Hauptmaterie betrifft eine Angelegenheit der Luftreinhaltung und ist daher vom Bund gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG umzusetzen. Zur Umsetzung des Art 34 der CCS-Richtlinie bzw der neuen Z 14 des Anhangs III der Umwelthaftungsrichtlinie in Bezug auf die Schutzgüter Gewässer und Boden ist daher der Bund kompetent. Die Umsetzung dieser neuen gemeinschaftsrechtlichen Haftungsregelungen in Bezug auf die Schutzgüter der natürlichen Lebensräume und der geschützten Arten ist dagegen eine Angelegenheit des Naturschutzes, zu deren Regelung die Länder gemäß Art 15 Abs 1 B-VG kompetent sind.

### **3. Übereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht:**

Das Vorhaben dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

### **4. Kosten:**

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften.

### **5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet.

### **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z 1 (§ 36):**

Die in der Z 14 enthaltene Begriffsbestimmung wird konkretisiert: Das Begriffselement der "Bodenverunreinigung" wird durch die in der lit a und b festgelegten Begriffselemente ersetzt (vgl dazu Art 2 Z 2 der Umwelthaftungsrichtlinie).

#### **Zu Z 2 und 4 (§§ 50 und 53):**

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Auflistungen der im Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz verwiesenen Bundesgesetze und umgesetzten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte werden aktualisiert. Das in der Z 10 des § 50 Abs 1 verwiesene Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 tritt mit 14. Juni 2011 außer Kraft.

#### **Zu Z 5:**

##### **Zur Z 1a und zur Fußnote <sup>3)</sup>:**

1. Vor dem Hintergrund der Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Umsetzung der im Art 34 der CCS-Richtlinie bzw im Anhang III Z 14 der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Haftungsregelung (siehe dazu Pkt 2) besteht eine Haftung des Betreibers von Speicherstätten nur in Bezug auf Schädigungen der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume.

Im Hinblick auf das (derzeitige) Fehlen der Anführung des "Betriebs von Speicherstätten" in der Anlage 2 des Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetzes besteht eine Haftung des Betreibers einer Speicherstätte nur im Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Herbeiführung eines Schadens (§ 35 Abs 1 lit b). Die ausdrückliche Anführung dieser Tätigkeit in der Anlage 2 des Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetzes hat zur Folge, dass der Betreiber einer Speicherstätte dem Verursacherprinzip entsprechend für alle im Rahmen des Betriebs einer Speicherstätte verursachten oder herbeigeführten Schädigungen der natürlichen Lebensräume und von geschützten Arten haftet (§ 35 Abs 1 lit a).

2. Gemäß Art 34 der CCS-Richtlinie besteht diese Haftung (nur) "für den Betrieb von Speicherstätten gemäß der [CCS-]Richtlinie". Anlagen zur geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid mit einem Gesamtspeichervolumen von weniger als 100.000 Tonnen zur Forschungszwe-

cken oder zur Entwicklung oder Erprobung von neuen Produkten und Verfahren sind vom Anwendungsbereich der CCS-Richtlinie ausgenommen (Art 2 Abs 2 der CCS-Richtlinie) und gelten daher nicht als "Speicherstätten .... im Sinn der Richtlinie 2009/31/EG". Derartige Forschungsanlagen dürfen nur auf Grund einer nach den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes erteilten Bewilligung betrieben werden (§ 2 Abs 2 Z 3 und Abs 3 MinROG).

Die neue Z 1a der Anlage 2 erfasst daher, dem Anwendungsbereich der CCS-Richtlinie folgend, Schädigungen aus dem – im Fall einer Realisierung des geplanten Verbots der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid auf dem Gebiet der Republik Österreich ohnehin verbotenen – Betrieb von konventionellen, nicht zu Forschungszwecken odgl betriebenen Speicherstätten sowie von Forschungsanlagen odgl mit einem Gesamtspeichervolumen von mehr als 100.000 Tonnen. Die kleineren Forschungsanlagen odgl werden nicht zusätzlich als haftungsbegründende Tätigkeit aufgenommen; dafür gelten die gleichen Erwägungen wie zur Ausnahme in der geltenden Z 1 für Anlagen, die überwiegend für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse und Verfahren genutzt werden.

3. Die in der Fußnote <sup>3)</sup> enthaltene Erläuterung übernimmt die im Art 3 Z 2 der CCS-Richtlinie enthaltene Begriffsbestimmung und dient der Klarstellung.

#### **Zur Z 5:**

Das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 tritt mit 14. Juni 2011 außer Kraft. Das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 enthält keine Begriffsbestimmung für den Begriff des Pflanzenschutzmittels, sondern verweist diesbezüglich auf Art 2 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009. Die in der Z 5 lit b enthaltene Verweisung auf die im § 2 Abs 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 enthaltene Begriffsbestimmung geht daher ins Leere und wird durch die Verweisung auf Art 2 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 ersetzt. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.